



Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.

Regelwerk zur Zertifizierung von „VWW-Regiosaaten®“

für gebietseigenes Saat- und Pflanzgut von Kräutern- und Gräsern

Stand: 10.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Definitionen	2
Regeln.....	3
Regionalität.....	3
Artenansprache – Artenauswahl.....	4
Qualitätsvorgaben – Rückstellprobe	4
Sammlung und Vermehrung von Saatgut.....	4
Dokumentation.....	6
Handel und Etikettierung.....	7
Meldepflichten.....	8
Bedingungen für die Zeichenverwendung „VWW-Regiosaaten®“	9
Zertifizierung und Zertifizierungskommission.....	10
Kontrollen.....	11
Änderungen des Regelwerkes „VWW-Regiosaaten®“	13
Literaturverzeichnis	14
Anlagen.....	14
Anlage 1 Karte der Ursprungsgebiete und Produktionsräume.....	15
Anlage 2 Futterpflanzen gemäß Saatgutverkehrsgesetz	16
Anlage 3 Anforderungen an Futterpflanzensaatgut	18
Anlage 4 Invasive Neophyten	23
Anlage 5 Übersicht der zu verwendenden Vorlagen.....	23

Präambel

Das Zertifizierungssystem soll

- das Vertrauen in das zertifizierte Produkt stärken,
- Produktion und Vertrieb von Saatgut heimischer Wildpflanzen transparent gestalten,
- den Marktsektor „gebietseigenes Saatgut“ fördern,
- einen Qualitätsstandard und eine Qualitätssicherung im Einsatz von gebietseigenem Saatgut heimischer Wildpflanzen mit seinen naturschutzfachlichen Vorzügen schaffen,
- das Angebot an herkunftsgesichertem, zertifiziertem Saatgut, das wieder regional eingesetzt wird, fördern und damit einen Beitrag zum Erhalt der genetischen Vielfalt der heimischen Flora leisten.

Definitionen

Der im Folgenden verwendete Begriff **Saatgut** umfasst auch die bei einigen Arten zur Vermehrung verwendeten Zwiebeln und Sprosteile.

Unter dem Begriff **Art** werden neben den Unterarten im Folgenden auch alle ökologisch eigenständigen Sippen (Ökotypen) zusammengefasst, die bei der Ausbringung besondere Standortqualitäten besitzen, z. B. Blühsippen, Berg- und Tieflagenformen, Herkünfte nasser und trockener Standorte.

Geregelte Arten im Sinne dieses Regelwerkes sind Arten des Anhangs 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (siehe Anlage 2 Futterpflanzen gemäß Saatgutverkehrsgesetz).

Das **Qualitätssiegel „VWW-Regiosaaten®“** gilt für Samen gebietseigener Gräser und Kräuter (einschließlich Gräser und Leguminosen nach Saatgutverkehrsgesetz), die innerhalb der Grenzen eines festgelegten **Ursprungsgebietes** nach Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) gewonnen und ggf. innerhalb eines übergeordneten **Produktionsraumes** ohne züchterischen Einfluss vermehrt werden. Es ist damit die Bezeichnung für landwirtschaftlich angebautes oder aus der Natur gesammeltes Saat- und Pflanzgut von Wildarten mit regionaler Herkunftsqualität. Hierzu zählen auch Halb- und Zwergsträucher, z. B. *Calluna vulgaris*. Samen und Pflanzen von größeren Gehölzen werden nach einem eigenen Regelwerk als "VWW-Regiogehölze®" zertifiziert, Stauden als „VWW-Regiostauden®“.

Als „**angebaute Mischungen**“ werden in § 2 der Erhaltungsmischungsverordnung Saatgutmischungen bezeichnet, deren Einzelkomponenten innerhalb des Produktionsraumes des betreffenden Ursprungsgebietes nach Arten getrennt vermehrt und anschließend so gemischt werden, dass sie in ihrer Zusammensetzung der typischen Pflanzengesellschaft des Entnahme- bzw. Zielortes entsprechen (ErMiV, 2023).

„**Direkt geerntete Mischungen**“ sind gemäß § 2 der Erhaltungsmischungsverordnung Saatgutgemische, die so, wie sie am Entnahmeort geerntet werden, gereinigt oder ungereinigt in Verkehr gebracht werden (z. B. Wiesendrusch) (ErMiV, 2023). Um ein breites Artenspektrum zu erzielen, werden in der Praxis meist mehrere Erntefraktionen eines Wiesentyps gemischt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewonnen wurden.

Mulchmaterial, Grünschnitt, Mahdgut oder diasporenhaltiger Boden unterliegen nicht der ErMiV und nicht der VWW-Zertifizierung

Als **Anbaukulturen** gelten alle vermehrten Herkünfte einer Art, die voneinander getrennt geerntet und auch als getrennte **Charge** gelagert werden (z. B. Material von unterschiedlichen Sammelorten innerhalb eines Ursprungsgebietes, unterschiedliche Filialgenerationen). Die Entscheidung, welche Kriterien zum Abgrenzen einer eigenständigen Kultur führen, obliegt dem Betrieb mit Ausnahme von Herkünften unterschiedlicher Ursprungsgebiete (vgl. § 3).

Maßgeblich für die regionale Zuordnung sind die Ursprungsgebiete nach Erhaltungsmischungsverordnung. Einander naturräumlich ähnliche Ursprungsgebiete wurden in 8 Produktionsräume zusammengefasst (Anlage 1 Karte der Ursprungsgebiete und Produktionsräume), innerhalb derer die Vermehrung des Saatguts der zugeordneten Ursprungsgebiete erfolgen kann.

Die Zuordnung eines Sammlungs- oder Vermehrungsortes zu einem Ursprungsgebiet erfolgt anhand der genauen kartografischen Lage des Ortes.

Die Grenzen der Regionen sind der Kartendarstellung des Bundesamtes für Naturschutz zu entnehmen (<https://geodienste.bfn.de/gebietseigenessaatgut?lang=de>).

Inverkehrbringer im Sinne der ErMiV ist derjenige, der eine Erhaltungsmischung, die geregelte Arten enthält, (siehe Anlage 2 Futterpflanzen gemäß Saatgutverkehrsgesetz) herstellt und in den Verkehr bringt.

Auftragsvermehrter sind Betriebe, die Saatgut für die Herstellung von Erhaltungsmischungen für einen Inverkehrbringer produzieren, aber nicht selbst in Verkehr bringen.

Regeln

Produktion und Vertrieb unterliegen den folgenden qualitätssichernden Regeln:

Regionalität

- § 1 Zertifiziert wird der Betriebszweig "Wildpflanzensammlung und -produktion" sowie der Handel mit diesen Arten. Die Arten werden dabei einzelnen Ursprungsgebieten zugeordnet. Jede Charge kann nur einem Ursprungsgebiet zugeordnet werden. In Betrieben mit zertifizierten und nicht zertifizierten Chargen trägt der Betrieb dafür Sorge, dass nur die Chargen, die alle Vorgaben dieses Regelwerks erfüllen, als VWW-Regiosaaten® gekennzeichnet werden.
- § 2 Die Arten dürfen nur in dem Produktionsraum vermehrt werden, dem das Ursprungsgebiet aus dem sie stammen, zugeordnet ist. Dabei hat jede Phase der Vermehrung (mit Ausnahme der Anzucht im Gewächshaus) in diesem Produktionsraum zu erfolgen. Ausnahmen können auf Antrag beim VWW in begründeten Fällen zugelassen werden. Der Standort des Vermehrungsbetriebs muss innerhalb des Produktionsraumes liegen. Als Standort gilt das Zentrum der maßgeblichen Produktionsflächen. Betriebe im unmittelbaren Grenzbereich zweier Produktionsräume können auf Antrag beim VWW für beide Produktionsräume Saatgut vermehren.
- § 3 Herkünfte einer Art aus zwei Ursprungsgebieten müssen im Betriebsablauf vollständig als getrennte Kulturen behandelt werden. Die Vermehrungsbetriebe verpflichten sich, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass Hybridisierungen

zwischen verschiedenen Herkünften einer Art durch genügende zeitliche und/oder räumliche Trennung vermieden werden. In der Regel ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Artenansprache – Artenauswahl

- § 4 Nicht zertifizierbar sind invasive Neophyten (Anlage 4 Invasive Neophyten). Sonstige Neophyten dürfen nur zertifiziert werden, wenn sie seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland vorkommen und nachweislich ein stabiler und weit verbreiteter Teil der Flora geworden sind (z. B. *Arrhenatherum elatius*).
- § 5 Die Determination der Arten erfolgt auf der Ebene der Unterarten. Für Arten, die in Deutschland nur eine Unterart besitzen oder nur mit einer Unterart verbreitet vorkommen, kann im Geschäftsverkehr auf die Nennung der Unterart verzichtet werden. Maßgeblich für die Benennung ist die „Arbeitsdatenbank des BfN“ (<http://www.floraweb.de>).

Qualitätsvorgaben – Rückstellprobe

- § 6 Für Handelspartien von Einzelarten oder Direkterntematerial, die einen Warenwert von 500 € überschreiten, hinterlegt der Inverkehrbringer eine Rückstellprobe und bewahrt diese sechs Jahre lang auf. Die Rückstellprobe umfasst mindestens 1000 Körner oder mindestens 10 g, bei direkt geernteten Mischungen 20 g der Erntecharge. Eine Charge besteht aus dem Erntegut, das von einer oder mehreren Flächen und an einem oder mehreren Terminen eines Jahres gewonnen und zusammengefügt wurde.
- § 7 Händler und Produzenten garantieren für Einzelarten eine Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit. Die Mindestanforderungen für Arten, die nicht als Futterpflanzen im Anhang des SaatG genannt sind (SaatArtVerzV, 2021), sind in Prüftabellen bei der Kontrollstelle hinterlegt. Bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit darf der Händler über eine kostenlose Erhöhung der abgegebenen Warenmenge die mangelnde Mindestkeimfähigkeit ausgleichen.
- § 8 Von jeder Partie einer Art gemäß Anhang zum SaatG (Anlage 2 Futterpflanzen gemäß Saatgutverkehrsgesetz) mit einem Mindestgewicht von 500 kg muss eine Beschaffenheitsprüfung gemäß ErMiV § 4.1.5.b (Anlage 3 Anforderungen an Futterpflanzensaatgut) durchgeführt und dokumentiert werden.

Sammlung und Vermehrung von Saatgut

- § 9 Naturschutzfachliche Ansprüche an die Sammlung von Saatgut in der freien Natur müssen umgesetzt werden. Das Saatgut darf nur so gewonnen werden, dass die Ausgangsbestände und ihre Gesellschaften in der freien Natur nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Bei einmaliger Beerntung sollten nicht mehr als 50 % der Samen eines Bestandes entnommen werden. Für die Sammlung muss eine Sammelgenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen. Dies sind meist die Unteren Naturschutzbehörden auf Landkreisebene.
- § 10 Die Sammlung von Arten zur Erstellung einer Erhaltungsmischung muss gemäß ErMiV in FFH-Gebieten oder Gebieten, die nach vergleichbaren Kriterien ausgewiesen, geschützt und verwaltet werden, stattfinden. Dazu gehören neben den gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auch nach Landesrecht ausgewiesene, geschützte Lebensräume.

- § 11 Für alle Arten muss für gesammeltes Saatgut zur Direktverwertung und zur Nachbau-Neuanlage seit 2008 ein Sammelprotokoll vorliegen. Dieses gestattet den Behörden eine Vor-Ort-Kontrolle der Sammelflächen.
- § 12 In der Regel wird gesammeltes Saatgut für den Aufbau von Vermehrungskulturen eingesetzt. Dafür muss das Saatgut von mindestens 50 Wildpflanzen gesammelt werden. Die genetische Vielfalt der Populationen ist durch angepasste Sammelstrategien zu erhalten, z. B. muss der Spenderbestand größer als 100 Individuen sein und es sollten mindestens 3, optimalerweise fünf Spenderpopulationen innerhalb des Ursprungsgebietes und unterschiedliche Wuchstypen einer Art besammelt werden.
- § 13 Bei der Auswahl von Sammelbeständen werden folgende Indikatoren berücksichtigt, die einen Sammelbestand mit großer Wahrscheinlichkeit als alt und von Ansaaten mit Zuchtsorten als unbeeinflusst charakterisieren:
- Auf der Sammelfläche sind keine Ansaaten innerhalb der letzten 40 Jahre bekannt, auch keine Ansaaten mit Wildpflanzensaatgut.
 - Die Pflanzenzusammensetzung am Sammelort ist regionaltypisch und im Einklang mit den Standortbedingungen.
 - Vorhandensein von Zeigern für alte Bestände, bei Grünland z. B. besonders artenreiche Bestände.
 - Kein Vorkommen von Arten, die auf Ansaaten hinweisen, z. B. *Agrostemma githago*, *Sanguisorba minor* ssp. *balearica*, *Pimpinella peregrina* etc., Arten mit gefüllten Blüten.
 - Bei der Sammlung muss ein Mindestabstand von 300 m zu Ansaaten mit Kulturformen der Zielarten eingehalten werden.
 - Flächen die an Verkehrswege (z. B. Bahnlinien, Autobahnen, Bundes- und Landstraßen) grenzen, sind vor der Sammlung besonders sorgfältig auf Ansaaten mit Fremdherkünften oder möglichen Eintrag von Neophyten zu prüfen. Je nach ermitteltem Risiko sollten Sicherheitsabstände (z. B. 30 – 50 m) eingehalten oder Flächen vollständig von der Sammlung ausgeschlossen werden.
- § 14 Erhaltungsmischungen dürfen gemäß ErMiV keine Samen von *Ambrosia artemisiifolia*, *Avena fatua*, *Avena sterilis*, *Bunias orientalis*, *Heracleum mantegazzianum*, *Senecio jacobaea*, *Senecio aquaticus*, *Senecio alpinus*, *Senecio inaequidens*, *Senecio vernalis* und von *Cuscuta* spp., außer von in Deutschland natürlich vorkommenden *Cuscuta*-Arten und nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent an Saatgut von *Rumex* spp., außer *Rumex acetosa*, *Rumex acetosella*, *Rumex thrysiflorus* und *Rumex sanguineus* enthalten (ErMiV, 2023).
- § 15 Um die im Spenderbestand gewonnene genetische und phänotypische Vielfalt zu erhalten, ist bei allen Schritten der Vermehrung, wie Stratifikation, Aussaat, Keimung, Pikieren und Samenernte, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass abweichende Phänotypen (z. B. kleinsamige, großsamige, Langsamkeimer, langsam- oder niedrigwachsende Pflanzen, frühe oder späte Samenreife) nicht ausselektiert werden.
- § 16 Um die genetische Einengung zu verhindern, muss die F1-Generation mindestens 200 Individuen umfassen. Anzustreben ist ein F1-Bestand mit über 1.000 Individuen. Insbesondere für Arten mit breitem Einsatzbereich und hoher Produktionsmenge / -fläche sollte die F1 mehrere 1.000 Individuen umfassen.

- § 17 Verschiedene Geno- bzw. Phänotypen einer Art können innerhalb eines Ursprungsgebietes zu einer Partie zusammengefügt werden. Solche Ökotypen-Mischungen dürfen, je nach Pflanzenart und Betriebsablauf, erzeugt werden, indem entweder das gesammelte Ausgangssaatgut verschiedener Populationen vor der Produktion gemischt und gemeinsam vermehrt wird oder das produzierte Saatgut getrennt vermehrter Populationen einer Art nach der Ernte vereinigt wird.
- § 18 Die Anzahl der Nachbaugenerationen ist auf 5 beschränkt. Danach muss das Vermehrungsgut vollständig durch Ausgangssaatgut ersetzt werden. Mischen von Ausgangssaatgut mit Saatgut höherer Filialgenerationen zur Begründung einer neuen F1-Generation ist nicht zulässig.

Dokumentation

- § 19 Die Sammlung des Ausgangssaatguts und die Vermehrung ist zu dokumentieren. Die lückenlose Herkunfts- und Anbaudokumentation jeder Art ist für die Dauer von 6 Jahren nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren. Gleiches gilt für direkt geerntete Mischungen. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben eines Sammelprotokolls und einer digitalen Anbaudokumentation; für Wiesendrusch steht ein optional zu verwendendes Ernteprotokoll zur Verfügung (Anlage 5 Übersicht der zu verwendenden Vorlagen).
- § 20 Die Dokumentation der Sammlung der Einzelarten ist auf der Grundlage der 22 Ursprungsgebiete zu führen. Sie umfasst für jede Partie:
- Den **Sammelort** der Wildsammlung (Ausgangssaatgut) mit Nennung der Gemeinde, Gemarkung und gegebenenfalls Gewinn.
Der Sammelort muss **zusätzlich genau lokalisiert** werden. Diese Dokumentation erfolgt entweder über Eintrag auf einer Karte (z. B. TK 25) oder einem Luftbild (Maßstab 1:25.000 oder genauer), GPS-Koordinaten oder Flur- und Flurstücksnummer. Bei sehr großen Flurstücken (> 5 ha) ist zusätzlich zur Flurstücksnummer eine Präzisierung der Fundstelle erforderlich.
 - Angabe der **beernteten Biotoptypen** nach der Standard-Biotoptypenliste für Deutschland (Finck et al., 2017)
 - **Sammelzeitpunkt** (Datum)
 - **Name des Sammlers**
 - **Anzahl beernteter Individuen** (Schätzwert)
- § 21 Bei Vermehrung des Saatgutes ist der Feldbestand nach den Vorgaben der **Anbaudokumentation** aufzuzeichnen. Im Einzelnen sind je Kultur anzugeben:
- Name des Vermehrungsbetriebes inkl. Adress-Nr. (vom Bundessortenamt vergeben)
 - Adress-Nr. des Inverkehrbringers (vom Bundessortenamt vergeben)
 - Lage der Anbaufläche (Produktionsraum, Bundesland, Landkreis, Gemarkung, Schlagname, Flurstück)
 - Größe der Anbaufläche (in ha)
 - Eingesetztes Ausgangssaatgut (Deutscher und botanischer Name, Ursprungsgebiet, Sammelort, Sammeljahr, Sammler)
 - Startjahr der Kultur (JJJJ-MM)

- Art der Ausbringung (Direktsaat oder Jungpflanzen)
- Angabe der Generation (Wildsammlung = F0, erste Ernte aus Anbau = F1)

§ 22 Jede Partie muss eindeutig einem Ursprungsgebiet zugeordnet werden.

§ 23 Die Betriebe erstellen ein „**Betriebsdatenblatt**“ gemäß Vorlage des VWW, in dem die wichtigsten Charakteristika des Betriebs zusammengestellt sind. Dieses Betriebsdatenblatt wird unter dem Aspekt einer Plausibilität der Produktionsabläufe und einer Abschätzung des Risikopotentials (für Vertauschungen, Einkreuzung etc.) geführt. In dem Betriebsdatenblatt werden u. a. erfasst:

- Alle Betriebszweige
- Größe der Anbaufläche sowie Anzahl der Arten der VWW-Regiosaat®
- Bei Auftragsvermehrern Angabe des Abnehmers
- Lagerung (Ort und Zeitraum)
- Reinigung (Ort und Technik)

§ 24 Bei Einkauf, Verkauf, Weitergabe oder Verwendung von zertifiziertem Saatgut, müssen bei Produzenten und Inverkehrbringern lückenlos Lieferscheine und Rechnungen prüfbar vorliegen. Bei der Erstellung von Saatgutmischungen ist der Mengenfluss der eingesetzten Arten zu dokumentieren.

Handel und Etikettierung

§ 25 Der Handel über nicht nach diesem Regelwerk zertifizierte Firmen darf nur im geschlossenen Gebinde erfolgen, sodass Siegel und Betriebsnummer des Mitgliedsbetriebes erhalten bleiben. Die Verschlusssicherung muss nach den Vorgaben der Saatgutverordnung § 34, Abs. 2 und 4 erfolgen (SaatV, 2025).

§ 26 Bei direkt geernteten Mischungen darf der Handel auch in nicht verschlossenen Gebinden erfolgen, sofern ein Verschließen aus technischen Gründen nicht möglich ist.

§ 27 Bei Weitergabe der Ware zwischen Mitgliedsbetrieben trägt die Ware immer das Siegel des letzten Betriebes in der Handelskette. Dies gilt nicht für den Fall, dass Ware in geschlossenen Gebinden unverändert weiterverkauft wird. Hier verbleibt das Etikett des Erstinverkehrbringers auf der Packung.

§ 28 Das Etikett jeder in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischung muss als Duplikat hinterlegt und 6 Jahre aufgehoben werden. Dies kann in Papierform oder digital erfolgen.

§ 29 Welche Angaben auf Kleinpackungen von Erhaltungsmischungen erforderlich sind, ist mit der zuständigen Saatgutankennungsstelle abzustimmen (Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches and Saat- und Pflanzgut in Deutschland, 2023). Im Regelfall ist für Packungen bis 500 g die Angabe von Verwendungszweck und Erhaltungsmischungsnummer ausreichend, wenn diese bei der zuständigen Anerkennungsstelle mit allen Angaben zur Mischung hinterlegt wurde.

§ 30 Für Erhaltungsmischungen mit einem Gewicht ab 500 g gilt:

Auf dem Etikett müssen folgende Angaben enthalten sein (ErMiV, 2023):

- die Angabe „EU-Norm“,

- Name und Anschrift des Herstellers,
- je nach Erntemethode die Angabe „direkt geerntete Mischung“ oder „angebauter Mischung“,
- das Jahr der Verschließung mit der Angabe „verschlossen ...“,
- das Ursprungsgebiet (1-22) – Arten mit abweichenden Ursprungsgebieten müssen auf dem Lieferschein benannt werden,
- die Angabe "Erhaltungsmischung gemäß Erhaltungsmischungsverordnung",
- die Erhaltungsmischungsnummer,
- das Nettogewicht des in der Packung enthaltenen Wildpflanzensaatgutes,
- das Nettogewicht evtl. enthaltener Saathilfsstoffe (z. B. Füllstoffe) sowie deren genaue Bezeichnung.

§ 31 **Auf dem Lieferschein** müssen folgende Elemente / Angaben enthalten sein:

- das „VWW-Regiosaaten®“-Siegel
- die Erläuterung
„**Das Saatgut entspricht den Produktionsregeln des VWW. Weitere Informationen siehe auch unter www.natur-im-vww.de.**“
- die Angabe des Durchschnittswertes der Keimfähigkeit der geregelten Arten, falls diese 75 % unterschreitet
- bei angebauten Mischungen der prozentuale Gewichtsanteil jeder Art sowie eine Erklärung des Händlers, Angaben zum genauen Entnahmeort (Landkreis, Gemeinde) der einzelnen Arten auf Verlangen mitzuteilen
- bei direkt geernteten Mischungen Angabe der typischen Arten und Anzahl der verwendeten Erntefraktionen unterschiedlicher Zeitpunkte und/oder Orte sowie eine Liste mit folgenden Angaben zu den Spenderflächen: Lage der Spenderfläche (Landkreis, Gemeinde und Gewinn oder Georeferenzdaten), Erntetermine, Liste der erfassten Arten, Biotoptyp gemäß Finck et al. (2017)

Meldepflichten

§ 32 Betriebe, die sich gemäß VWW-Regiosaaten® zertifizieren lassen wollen, senden bis **Ende November** ihr **Betriebsdatenblatt** an die Geschäftsstelle des VWW. Darin sind die wichtigsten Angaben zum Betriebstyp, die bis dahin bekannte (geplante) Flächengröße und die ungefähre Zahl der Arten des nächsten Jahres bzw. die Zahl der im Vorjahr angebauten Arten anzugeben.

§ 33 Betriebe, die Wildpflanzensaatgut als Erhaltungsmischungen in Verkehr bringen wollen (Inverkehrbringer), müssen bei Ihrer **Saatgutankennungsstelle** eine **einmalige Zulassung** beantragen (ErMiV, § 3.1).

§ 34 Jeder Inverkehrbringer meldet bis zum **15.2.** die geschätzte Menge geregelter Arten, die im jeweiligen Jahr voraussichtlich als Wildform in Verkehr gebracht werden, an das Bundessortenamt (BSA). Meldepflichtig sind Arten, die in Nummer 1.2

der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) aufgeführt sind (BSA, 2014; SaatArtVerzV, 2021).

- § 35 Ebenfalls bis zum **15.2.** melden Inverkehrbringer die im letzten Kalenderjahr verkauften Mengen der in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum SaatG geregelten Arten an das BSA (BSA, 2014; SaatArtVerzV, 2021) und in Kopie an die zuständige Saatgutankennungsstelle.

Bei direkt geernteten Mischungen werden die Mengen für das Bundessortenamt geschätzt. Die Meldung erfolgt als Gesamtgewicht der geregelten Arten.

- § 36 Bis zum **31.3.** meldet jeder VWW-Mitgliedsbetrieb den im Vorjahr erzielten Umsatz mit zertifiziertem Wildpflanzenmaterial und den gemäß Beitragsordnung ermittelten Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und umsatzabhängiger Beitrag) an die Geschäftsstelle des VWW. **Maßgeblich sind die Zahlungseingänge vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres.** Zur Übermittlung dient ein einheitliches Formular, das von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird. Bei der Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle müssen die vollständigen Daten inklusive Originalrechnungen für Stichprobenkontrollen vorliegen.

Der berechnete Mitgliedsbeitrag wird dem Mitgliedsbetrieb durch den VWW in Rechnung gestellt und ist bis zum **30.6.** an die Geschäftsstelle zu überweisen.

- § 37 Jeder Inverkehrbringer meldet bis zum **31.5.** jeden Jahres

1. an die zuständige **Saatgutankennungsstelle:**

alle im Zeitraum vom 1.4. des Vorjahres bis zum 31.3. des aktuellen Jahres vorhandenen und in diesem oder dem folgenden Meldezeitraum erntefähigen Anbaukulturen. Kulturen, die im genannten Zeitraum beerntet und bis zur Meldung aufgegeben wurden, sind ebenfalls aufzuführen.

Neben dem eigenen Anbau melden Inverkehrbringer auch die Flächen ihrer Auftragsvermehrter. Für die Meldung ist die **Vorlage des Bundessortenamtes** zu verwenden, die der ersten Seite der VWW-Anbaudokumentation entspricht.

Für direkt geerntete Mischungen sind Lage und Größe der Flächen, die voraussichtlich beerntet werden, zu melden.

2. an den **VWW:**

die vollständig ausgefüllten **VWW-Anbaudokumentationen** für den eigenen Betrieb und die zugehörigen Auftragsvermehrter.

Der VWW leitet Anbaudokumentationen und Betriebsdatenblätter an die beauftragte Kontrollstelle weiter, welche die genannten Unterlagen für Vorortkontrolle und Nachvollziehbarkeit des Saatgutweges benötigt.

Auf Basis der eingesandten Daten erstellt der VWW eine anonymisierte Liste vermehrter Arten zur Veröffentlichung auf der VWW-Website. Die publizierten Daten umfassen Art, Landkreis der Vermehrung und Ursprungsgebiet.

Bedingungen für die Zeichenverwendung „VWW-Regiosaaten®“

- § 38 In den Produkten, die mit dem VWW-Regiosaaten®-Siegel gekennzeichnet werden, darf nur nach dem VWW-Regelwerk innerhalb Deutschlands produziertes Saat- und Pflanzgut enthalten sein. Ausdrücklich nicht erlaubt sind:

- ausdauernde Arten als Zuchtsorten
- in Deutschland heimische Arten aus fremden Herkünften
- in Deutschland nicht heimische Arten

§ 39 Werden auf Kundenwunsch einjährige Kulturpflanzen zur Verbesserung von Etablierungserfolg und Erosionsschutz eingemischt, werden sie nicht Teil des zertifizierten Erhaltungsmischungssaatguts. Zu diesem Zweck sind ausschließlich Arten wie z. B. Kresse, Buchweizen oder Leindotter zu verwenden, die nicht im Saatgutverkehrsgesetz geregelt sind (SaatG, 2022). Der Anwender ist darauf hinzuweisen, dass er die Verantwortung für die gesetzeskonforme Ausbringung dieser Arten in der freien Natur trägt.

§ 40 Der Herkunftsort jeder Mischungskomponente ist nachweisbar und kann auf Anfrage mitgeteilt werden.

Zertifizierung und Zertifizierungskommission

§ 41 Voraussetzung für die Teilnahme an der Zertifizierung ist eine Mitgliedschaft im VWW. Mitgliedsbetriebe, die das Siegel VWW-Regiosaaten® führen möchten, melden sich zur Teilnahme am Zertifizierungssystem an und stimmen damit den regelmäßigen Prüfungen durch die Kontrollstelle zu. Die Anmeldung erfolgt einmalig bis auf Widerruf. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten die Betriebe ihre VWW-Betriebsnummern und Zertifizierungssiegel.



§ 42 Alternativ zu § 41 kann in Ausnahmefällen der Erstinverkehrbringer die Anmeldung für die Zertifizierung seiner Auftragsvermehrter übernehmen.

§ 43 Die vom VWW autorisierten Kontrollstellen, die den fachlichen Anforderungen gemäß ErMiV genügen müssen, kontrollieren die Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Regeln. Bisher ist die Firma ABCERT (ABCERT AG, Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen; Handelsregistereintrag: Amtsgericht Stuttgart HRB 723619) autorisiert.

§ 44 Vom Vorstand des VWW wird eine **Zertifizierungskommission** aus 4 - 6 Personen für 4 Jahre (verlängerbar) einberufen, die sich eine Geschäftsordnung gibt, z. B. für Abstimmungsregeln, Aufgabenverteilung, Kommissionssprecher. Die Zertifizierungskommission besteht nur aus Nicht-Mitgliedern des Verbandes. In der Zertifizierungskommission sind keine Saatguterzeuger oder -händler und keine von diesen direkt wirtschaftlich abhängigen Personen vertreten.

§ 45 Die Zertifizierungskommission entscheidet auf der Grundlage der Prüfprotokolle der Auditoren, ob der antragstellende Betrieb berechtigt ist, das Zeichen „VWW-

Regiosaaten®“ entsprechend dem Regelwerk zu nutzen. Die Zertifizierungskommission verwendet die Informationen des Auditors vertraulich. Gegenüber Dritten werden keine Prüfungsergebnisse weitergegeben. Eine Weitergabe der Prüfergebnisse an den VWW-Vorstand erfolgt nur, sofern es sich um schwerwiegende Verstöße nach den in § 48 beschriebenen Kriterien handelt.

- § 46 Für VWW-Mitglieder, die sich zum ersten Mal zertifizieren lassen möchten, besteht die Möglichkeit, die Nutzung des Zeichens „VWW-Regiosaaten®“ vorläufig vom VWW eingeräumt zu bekommen. Dies setzt aber voraus, dass der Auditor eine mit diesem Regelwerk übereinstimmende Arbeitsweise dieses Betriebes feststellt und dem VWW meldet. Die Zertifizierungskommission entscheidet dann bei ihrem nächsten turnusgemäßen Zusammentreten über die Vergabe des Zertifikats. Im Auftrag eines Hauptbetriebs vermehrende Betriebe, die nicht eigenständig zertifiziert werden, können bis zur ersten Kontrolle durch den Auditor bereits zertifiziertes Saatgut produzieren (Verantwortlichkeit des Hauptbetriebs).
- § 47 Das Zertifikat gilt für Betriebe mit jährlichem Kontrollturnus in der Regel ab der Erteilung für ein Jahr. Wenn ohne Verschulden des Zeichennutzers das Zertifikat nicht fristgerecht zugestellt oder die Zertifizierung nicht durchgeführt wird, kann das letzte Zertifikat bis zur nächsten Entscheidung durch die Zertifizierungskommission verlängert werden, jedoch höchstens für ein weiteres Jahr. Dies gilt auch für den dreijährigen Kontrollturnus.
- § 48 Verstößt der Zeichennutzer gegen die Produktions- und Handelsregeln dieses Regelwerks bzw. gegen die Bestimmungen der Zeichennutzung oder verweigert oder behindert er eine Prüfung durch die Kontrollstelle, kann die Kommission entscheiden, dass der VWW eine der folgenden Maßnahmen ergreift:
- Erteilung einer Belehrung
 - Erteilung einer Verwarnung
 - Anordnung vermehrter Überwachungsprüfungen durch die Kontrollstelle
 - Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe
 - Befristeter oder dauerhafter Entzug des Zeichennutzungsrechtes (z. B. bei missbräuchlicher Zeichennutzung)
- § 49 Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel in der von der Zertifizierungskommission festgelegten Frist zu beseitigen.
- § 50 Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- § 51 Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechtes kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.

Kontrollen

- § 52 Die Kosten für die Kontrolle durch einen Auditor trägt der Betrieb.
- § 53 Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu

Lasten des Betriebes. Die Auditoren sind gehalten, ihre Prüftermine auch den Saatgutankennungsstellen zu melden, um das Audit ggf. gemeinsam durchzuführen.

Kontrollen von Vermehrungsbetrieben

§ 54 Alle Saatgutproduzenten – bei Inverkehrbringern mit eigenem Anbau der Betriebszweig Saatgutproduktion – werden im 3-jährigen Turnus durch die Kontrollstelle geprüft.

§ 55 Zur Kontrolle gehört bei allen produzierenden Betrieben die stichprobenhafte Prüfung der Feldbestände. Dabei ist mindestens \sqrt{n} der Anzahl (n) der vermehrten Arten in die Kontrolle einzubeziehen, welche folgende Punkte umfasst:

- Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation
- Übereinstimmung von Lage und Flächengröße der Kultur mit Dokumentation
- Kulturzustand in Bezug auf den möglichen Ertrag

Der Kulturzustand wird in folgender Abstufung bewertet:

0: Kultur nicht vorhanden (Umbruch oder falsch dokumentiert)

1: Kultur in gutem Zustand, kein Minderertrag zu erwarten

2: Kultur beeinträchtigt, Minderertrag wahrscheinlich

3: Kultur kaum erkennbar oder sehr stark beeinträchtigt, keine wirtschaftliche Ernte möglich

Erläuterung: Als beeinträchtigend wirken z. B. Erkrankungen, Wildverbiss, Insektenfraß, Verunkrautung, Lückigkeit, Kümmerwuchs, sonstige Beschädigungen. Leichte Verunkrautung, die pflegerisch entfernt werden kann, gilt nicht als beeinträchtigend. Als Minderertrag gilt eine Erntemenge, die weniger als ein Fünftel des Wertes in der Referenztafel (= Maximalerträge) beträgt.

§ 56 Die Plausibilitätskontrolle (Korrelation zwischen Erntemenge und Feldbestand) erfolgt auf der Grundlage der vom VWW erstellten Referenztafel, die Erfahrungswerte der Vermehrer zusammenfasst. Neben den Referenztabellen sind auch die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen so bei ABCERT hinterlegt, dass die Auditoren während der Kontrolle online darauf zugreifen können. Dies gilt nicht nur für die Kontrollergebnisse des Inverkehrbringers, sondern auch für die seiner zuliefernden Betriebe.

§ 57 Die Sammlung von Einzelarten wird über Sammelprotokolle, Vorlage der Sammelgenehmigungen und ggf. über Begehung der Sammelorte geprüft. Partien von Einzelarten aus Wildbeständen, die ohne Zwischenvermehrung für den Handel bestimmt sind, werden vom Auditor gemeinsam mit dem Betrieb kontrolliert, der dieses Saatgut in Verkehr bringt.

Kontrollen von Händlern und Erstinverkehrbringern

§ 58 Betriebe bzw. Betriebszweige, die Erhaltungsmischungen herstellen und in den Verkehr bringen (= Inverkehrbringer) werden jährlich zertifiziert.

§ 59 Bei Inverkehrbringern von angebauten Mischungen erfolgt eine jährliche Plausibilitätskontrolle der vollständigen Warenströme von mindestens 3 und bis zu 6 der im Betrieb gelagerten Arten gemäß folgendem Schlüssel:

Arten im Lagerbestand	Zahl der zu kontrollierenden Arten
bis 100	3
100-200	4
200-300	5
über 300	6

Die Kontrolle umfasst Lager, Etikettierung, Verpackung und Buchhaltung und erfolgt stichprobenhaft zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Systems. Die Saatgutmenge im Lager wird mit dem (Vorjahres-)kontrollergebnis der entsprechenden Flächen (Flächengröße und Kulturzustand der Art) auf Plausibilität geprüft. Hierzu sind geeignete Arten auszuwählen und die Ware von Auftragsvermehrern aus unterschiedlichen Ursprungsgebieten (soweit vorhanden) einzubeziehen.

- § 60 Bei Inverkehrbringern von direkt geernteten Mischungen erfolgt ebenfalls eine regelmäßige Plausibilitätskontrolle der Warenströme. Werden ausschließlich direkt geerntete Mischungen in Verkehr gebracht, ist ein dreijähriger Kontrollturnus ausreichend. Die stichprobenhafte Kontrolle umfasst Begehung der Ernteflächen, Etikettierung, Verpackung und Buchhaltung und prüft die Funktionsfähigkeit des Systems. Der Lagerbestand wird mit der betrieblichen Dokumentation verglichen und die Ziehung der erforderlichen Rückstellproben überprüft.
- § 61 In allen Betrieben wird bei der turnusgemäßen Betriebskontrolle die Plausibilität des jährlich berechneten Mitgliedsbeitrags anhand der gegenüber dem VWW gemachten Angaben und der Originalbelege stichprobenhaft geprüft. In Betrieben mit 3-jährigem Kontrollabstand werden die zurückliegenden Jahre mitgeprüft.

Änderungen des Regelwerkes „VWW-Regiosaaten®“

- § 62 Das Regelwerk für VWW-Regiosaaten® wird bei Bedarf angepasst, wenn sich
- die Kommission oder der Vorstand des VWW für eine Anpassung des Regelwerkes ausspricht, sich
 - die gesetzlichen Grundlagen oder
 - fachliche Standards ändern.
- § 63 Maßgeblich in der Formulierung der Änderungen ist der Vorstand des VWW. Kleinere Änderungen können zeitnah vom Vorstand des VWW beschlossen werden. Dabei wird die Änderung nur angenommen, wenn sich mindestens eine 4:1 Mehrheit dafür ausspricht. Grundsätzliche oder erhebliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des VWW, die diese mit einer 2/3-Mehrheit beschließen muss.
- § 64 Die Änderungen des Regelwerkes dürfen nicht zu einer plötzlichen Härte für die zertifizierten Firmen und deren Handelspartner führen. Es ist immer eine Übergangszeit einzuräumen, in der die notwendigen betrieblichen Schritte durchgeführt werden.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches, Saat- und Pflanzgut in Deutschland, 2023. Leitfaden für die Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen.

BSA, 2014. Blatt für Sortenwesen. Amtsblatt des Bundessortenamtes 1, 28.

ErMiV, 2023. Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 281) geändert worden ist, ErMiV.

Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U., Ssymank, A., 2017. Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt.

SaatArtVerzV, 2021. Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4595) geändert worden ist.

SaatG, 2022. Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, SaatG.

SaatV, 2025. Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 138) geändert worden ist, SaatV.

Anlagen

Anlage 1 Karte der Ursprungsgebiete und Produktionsräume

Anlage 2 Futterpflanzen gem. Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Anlage 3 Anforderungen an Futterpflanzensaatgut

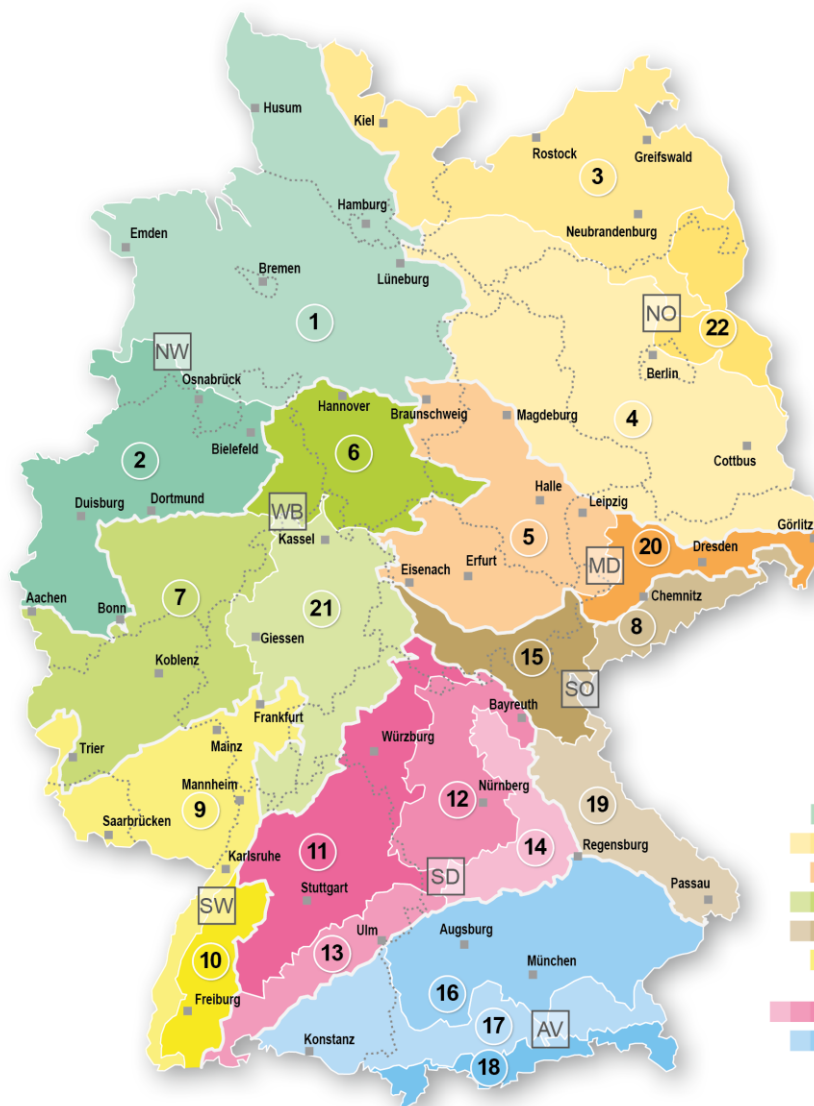
Anlage 4 Invasive Neophyten

Anlage 5 Übersicht der zu verwendenden Vorlagen

Anlage 1 Karte der Ursprungsgebiete und Produktionsräume

Regionen im VWW

22 Ursprungsgebiete
8 Produktionsräume



Ursprungsgebiete

- 1 Nordwestdeutsches Tiefland
- 2 Westdt. Tiefland m. Unterem Weserbergland
- 3 Nordostdeutsches Tiefland
- 4 Ostdeutsches Tiefland
- 22 Uckermark mit Odertal
- 5 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
- 20 Sächsisches Loß- und Hügelland
- 6 Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- 7 Rheinisches Bergland
- 21 Hessisches Bergland
- 8 Erz- und Elbsandsteingebirge
- 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 9 Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- 10 Schwarzwald
- 11 Südwestdeutsches Bergland
- 12 Fränkisches Hügelland
- 13 Schwäbische Alb
- 14 Fränkische Alb
- 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
- 17 Südliches Alpenvorland
- 18 Nördliche Kalkalpen

Produktionsräume

- NW Nordwestdeutsches Tiefland (1)
- NO Nordostdeutsches Tiefland (2)
- MD Mitteldeutsches Flach- und Hügelland (3)
- WB Westdeutsches Berg- und Hügelland (4)
- SD Südost- und ostdeutsches Bergland (5)
- SW Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberheingraben (6)
- SD Süddeutsches Berg- und Hügelland (7)
- AV Alpen und Alpenvorland (8)

- Produktionsraumgrenze
- Ursprungsgebietsgrenze
- Grenzen Bundesländer

www.natur-im-vww.de

Interaktive Karte des BfN:

<https://geodienste.bfn.de/gebietseigenessaatgut?lang=de>

Anlage 2 Futterpflanzen gemäß Saatgutverkehrsgesetz

Futterpflanzen im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtVerzV 1985)

1.2 Futterpflanzen

1.2.1 Gräser

1.2.1.1	<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras
1.2.1.2	<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras
1.2.1.3	<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras
1.2.1.4	<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras
1.2.1.5	<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz
1.2.1.6	<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P.Beauv. ex J. Presl & C. Presl	Glatthafer
1.2.1.7	<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras
1.2.1.8	<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Rohrschwingel
1.2.1.9	<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schaf-schwingel
1.2.1.9.a	<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwingel
1.2.1.9.b	<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina	Raublättriger Schafschwingel
1.2.1.10	<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwingel
1.2.1.11	<i>Festuca rubra</i> L. sensu lato Ausläuferrotschwingel	Horstrotschwingel
1.2.1.11a	x <i>Festulolium</i> Asch. & Graebn.	Festulolium (Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i>)
1.2.1.12	<i>Lolium x hybridum</i> Hausskn .	Bastardweidelgras
1.2.1.13	<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Einjähriges und Welsches Weidelgras
1.2.1.14	<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras
1.2.1.15	<i>Phleum nodosum</i> L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe
1.2.1.16	<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
1.2.1.17	<i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe
1.2.1.18	<i>Poa palustris</i>	Sumpfrispe
1.2.1.19	<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe
1.2.1.20	<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe
1.2.1.21	<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Goldhafer

1.2.2 Leguminosen

1.2.2.0	<i>Galega orientalis</i> Lam.	Geißraute
1.2.2.1	<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornklee
1.2.2.2	<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine
1.2.2.3	<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
1.2.2.4	<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
1.2.2.5	<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee (Hopfenklee)
1.2.2.6	<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
1.2.2.7	<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne
1.2.2.8	<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparssette
1.2.2.9	<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse

1.2.2.10	<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrin Klee
1.2.2.11	<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
1.2.2.12	<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
1.2.2.13	<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
1.2.2.14	<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee
1.2.2.15	<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
1.2.2.16	<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne
1.2.2.17	<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
1.2.2.18	<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
1.2.2.19	<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke
1.2.3	Sonstige Futterpflanzen	
1.2.3.1	<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb. (partim)	Kohlrübe außer Steckrübe
1.2.3.2	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell. und var. <i>viridis</i> L.	Futterkohl
1.2.3.3	<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelie
1.2.3.4	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich

Anlage 3 Anforderungen an Futterpflanzensaatgut

Anforderungen an Futterpflanzensaatgut gemäß EU-Richtlinie 66/401/EWG

Seite 1

1966L0401 — DE — 04.07.2009 — 012.001 — 30

▼ M35

Art	Keimfähigkeit		Technische Mindestreinheit (Massenanteil, in %)	Technische Reinheit							Höchstanteil von Körnern anderer Pflanzenarten gemäß Spalte 4 der Tabelle in Anhang III (Gesamtzahl je Spalte)				Anforderungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von <i>Lupinus</i> spp. anderer Farbe und von Bitterpflanzen
	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner)	Höchstanteil hartschaliger Körner (in % der reinen Körner)		Insgesamt	Eine einzelne Art	<i>Elytrigia repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Sinapis arvensis</i>	<i>Avena fatua</i> , <i>Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Poaceae (Gramineae)															
<i>Agrostis canina</i>	75 a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)		
<i>Agrostis capillaris</i>	75 a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)		
<i>Agrostis gigantea</i>	80 a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)		
<i>Agrostis stolonifera</i>	75 a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)		
<i>Alopecurus pratensis</i>	70 a)		75	2,5	1,0 f)	0,3	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75 a)		90	3,0	1,0 f)	0,5	0,3				0 g)	0 j) k)	5 n)		
<i>Bromus catharticus</i>	75 a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 g)	0 j) k)	10 n)		
<i>Bromus stichensis</i>	75 a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 g)	0 j) k)	10 n)		
<i>Cynodon dactylon</i>	70 a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	2		
<i>Dactylis glomerata</i>	80 a)		90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Festuca arundinacea</i>	80 a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Festuca filiformis</i>	75 a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Festuca ovina</i>	75 a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Festuca pratensis</i>	80 a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Festuca rubra</i>	75 a)		90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Festuca trachyphylla</i>	75 a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
× <i>Festulolium</i>	75 a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		
<i>Lolium multiflorum</i>	75 a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)		

Anlage 3

Seite 2

1966L0401 — DE — 04.07.2009 — 012.001 — 31

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
▼ M35														
<i>Lolium perenne</i>	80 a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)	
<i>Lolium × boucheanum</i>	75 a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 j) k)	5 n)	
<i>Phalaris aquatica</i>	75 a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 j) k)	5	
<i>Phleum nodosum</i>	80 a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 k)	5	
<i>Phleum pratense</i>	80 a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 k)	5	
<i>Poa annua</i>	75 a)		85	2,0 c)	1,0 c)	0,3	0,3				0	0 j) k)	5 n)	
<i>Poa nemoralis</i>	75 a)		85	2,0 c)	1,0 c)	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)	
<i>Poa palustris</i>	75 a)		85	2,0 c)	1,0 c)	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)	
<i>Poa pratensis</i>	75 a)		85	2,0 c)	1,0 c)	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)	
<i>Poa trivialis</i>	75 a)		85	2,0 c)	1,0 c)	0,3	0,3				0	0 j) k)	2 n)	
<i>Trisetum flavescens</i>	70 a)		75	3,0	1,0 f)	0,3	0,3				0 h)	0 j) k)	2 n)	
Fabaceae (Leguminosae)														
<i>Galega orientalis</i>	60	40	97	2,0	1,5			0,3			0	0 l) m)	10 n)	
<i>Hedysarum coronarium</i>	75 a) b)	30	95	2,5	1,0			0,3			0	0 k)	5	
<i>Lotus corniculatus</i>	75 a) b)	40	95	1,8 d)	1,0 d)			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Lupinus albus</i>	80 a) b)	20	98	0,5 e)	0,3 e)			0,3			0 i)	0 j)	5 n)	o) p)
<i>Lupinus angustifolius</i>	75 a) b)	20	98	0,5 e)	0,3 e)			0,3			0 i)	0 j)	5 n)	o) p)
<i>Lupinus luteus</i>	80 a) b)	20	98	0,5 e)	0,3 e)			0,3			0 i)	0 j)	5 n)	o) p)
<i>Medicago lupulina</i>	80 a) b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Medicago sativa</i>	80 a) b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Medicago × varia</i>	80 a) b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Onobrychis viciifolia</i>	75 a) b)	20	95	2,5	1,0			0,3			0	0 j)	5	
<i>Pisum sativum</i>	80 a)		98	0,5	0,3			0,3			0	0 j)	5 n)	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80 a) b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Trifolium hybridum</i>	80 a) b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Trifolium incarnatum</i>	75 a) b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Trifolium pratense</i>	80 a) b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Trifolium repens</i>	80 a) b)	40	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	

Anlage 3

Seite 3

1966L0401 — DE — 04.07.2009 — 012.001 — 32

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
▼ M35														
<i>Trifolium resupinatum</i>	80 a) b)	20	97	1,5	1,0			0,3			0	0 l) m)	10	
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	80 a)		95	1,0	0,5			0,3			0	0 j)	5	
<i>Vicia faba</i>	80 a) b)	5	98	0,5	0,3			0,3			0	0 j)	5 n)	
<i>Vicia pannonica</i>	85 a) b)	20	98	1,0 e)	0,5 e)			0,3			0 i)	0 j)	5 n)	
<i>Vicia sativa</i>	85 a) b)	20	98	1,0 e)	0,5 e)			0,3			0 i)	0 j)	5 n)	
<i>Vicia villosa</i>	85 a) b)	20	98	1,0 e)	0,5 e)			0,3			0 i)	0 j)	5 n)	
Andere Arten														
<i>Brassica napus</i> var. <i>napo-brassica</i>	80 a)		98	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 j) k)	5	
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> (acephala var. <i>medullosa</i> + var. <i>viridis</i>)	75 a)		98	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 j) k)	10	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	80 a)		96	1,0	0,5						0	0 j) k)		
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	80 a)		97	1,0	0,5				0,3	0,3	0	0 j)	5	

Anlage 3

Seite 4

1966L0401 — DE — 04.07.2009 — 012.001 — 33

▼M35

- B. Weitere Normen oder Anforderungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A Bezug genommen wird:
- a) Alle frischen und gesunden Körner, die nach Vorbehandlung nicht keimen, gelten als Körner, die gekeimt haben.
 - b) Hartschalige Körner gelten bis zum genannten Höchstanteil als keimfähige Körner.
 - c) Ein maximaler Massenanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten von insgesamt 0,8 % gilt nicht als Verunreinigung.
 - d) Ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Trifolium pratense* von 1 % gilt nicht als Verunreinigung.
 - e) Ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia panonica*, *Vicia sativa* oder *Vicia villosa* von insgesamt 0,5 % bei einer anderen relevanten Art gilt nicht als Verunreinigung.
 - f) Der vorgeschriebene maximale Massenanteil an Körnern einer einzelnen Art gilt nicht für Körner von *Poa* spp.
 - g) Ein Höchstanteil von insgesamt zwei Körnern von *Avena fatua* und *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner dieser Arten enthält.
 - h) Ein Korn von *Avena fatua* und *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht keine Körner dieser Arten enthält.
 - i) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Avena fatua* und *Avena sterilis* ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 12 erfüllt sind.
 - j) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Cuscuta* spp. ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 13 erfüllt sind.
 - k) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner von *Cuscuta* spp. enthält.
 - l) Das Gewicht der Probe, anhand derer die Anzahl an Körnern von *Cuscuta* spp. bestimmt wird, ist doppelt so groß wie das Gewicht, das in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III für die jeweilige Art angegeben ist.
 - m) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht keine Körner von *Cuscuta* spp. enthält.
 - n) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Rumex* spp. außer *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus* ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 14 erfüllt sind.
 - o) Der zahlenmäßige Anteil von Körnern von *Lupinus* spp. anderer Farbe überschreitet nicht
 - 2 % bei Bitterlupinen bzw.
 - 1 % bei *Lupinus* spp. außer Bitterlupinen.
 - p) Der zahlenmäßige Anteil bitterer Körner bei Sorten von *Lupinus* spp. beträgt nicht mehr als 2,5 %.
3. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, wird so weit wie möglich begrenzt.

II. BASISSAATGUT

Vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen gelten für Basissaatgut die Anforderungen gemäß Abschnitt I:

Anlage 3

Seite 5

1966L0401 — DE — 04.07.2009 — 012.001 — 38

▼ M35

- B. Weitere Normen oder Anforderungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle in Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe A Bezug genommen wird:
- a) Ein Höchstanteil von insgesamt 80 Körnern von *Poa* spp. gilt nicht als Verunreinigung.
 - b) Die Anforderung gemäß Spalte 3 gilt nicht für Körner von *Poa* spp. Der Höchstanteil von Körnern anderer *Poa*-Arten als der zu untersuchenden Art macht in einer Probe von 500 Körnern nicht mehr als ein Korn aus.
 - c) Ein Höchstanteil von insgesamt 20 Körnern von *Poa* spp. gilt nicht als Verunreinigung.
 - d) Die Bestimmung der Anzahl an Körnern von *Melilotus* spp. ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen gemäß Spalte 7 erfüllt sind.
 - e) Ein Korn von *Melilotus* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Verunreinigung, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht keine Körner von *Melilotus* spp. enthält.
 - f) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe c ist nicht anwendbar.
 - g) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d ist nicht anwendbar.
 - h) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe e ist nicht anwendbar.
 - i) Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe f ist nicht anwendbar.
 - j) Die Anforderungen gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstaben k und m sind nicht anwendbar.
 - k) Der zahlenmäßige Anteil bitterer Körner bei Sorten von *Lupinus* spp. beträgt nicht mehr als 1 %.

III. HANDELSAATGUT

Vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen gelten für Handelssaatgut die Anforderungen gemäß Abschnitt I Nummern 2 und 3:

1. Die Massenanteile gemäß den Spalten 5 und 6 der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A erhöhen sich um 1 %.
2. Bei *Poa annua* gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten von insgesamt 10 % nicht als Verunreinigung.
3. Bei anderen *Poa*-Arten als *Poa annua* gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten von insgesamt 3 % nicht als Verunreinigung.
4. Bei *Hedysarum coronarium* gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Melilotus* spp. von insgesamt 1 % nicht als Verunreinigung.
5. Die Anforderung gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d gilt nicht für *Lotus corniculatus*.
6. Bei *Lupinus* spp.:
 - a) Die technische Mindestreinheit beträgt 97 % (Massenanteil).
 - b) Der zahlenmäßige Anteil von Körnern von *Lupinus* spp. anderer Farbe überschreitet nicht
 - 4 % bei Bitterlupinen bzw.
 - 2 % bei *Lupinus* spp. außer Bitterlupinen.
7. Bei *Vicia* spp. gilt ein maximaler Massenanteil an Körnern von *Vicia pannonica*, *Vicia villosa* oder verwandten Kulturpflanzenarten von insgesamt 6 % bei einer anderen relevanten Art nicht als Verunreinigung.
8. Bei *Vicia pannonica*, *Vicia sativa* und *Vicia villosa* beträgt die technische Mindestreinheit 97 % (Massenanteil).

Anlage 4 Invasive Neophyten

Das Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht Listen zur Invasivitätsbewertung gebietsfremder Gefäßpflanzen in Deutschland:

<https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html>

Eine entsprechende Unionsliste findet sich unter folgender Adresse:

<https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>

Anlage 5 Übersicht der zu verwendenden Vorlagen

Folgende Formulare können auf der öffentlichen Seite des VWW unter <https://www.natur-im-vww.de/service/download/> abgerufen werden:

- Betriebsdatenblatt
- Sammelprotokoll
- Anbaudokumentation
- Ernteprotokoll für Wiesendrusch (optional)